Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 26 (2007)

Artikel: Geschlecht und nationale Identität : Darstellungen und Berichte über

Deutschland (1945-1947)

Autor: Wecker, Regina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschlecht und nationale Identität:

Darstellungen und Berichte über Deutschland (1945-1947)

Regina Wecker

In ihrer Einleitung zu "Bestien' und 'Befehlsempfänger'. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945» führen Ulrike Weckel und Edgar Wolfrum aus, dass die «ausgeprägte Männerspezifik» der NS-Verbrechen paradoxerweise dazu geführt habe, dass dieser Sachverhalt als 'selbstverständlich' und damit nicht der Analyse für wert befunden wird. Vielleicht, so Weckel und Wolfrum, scheue sich auch die Forschung angesichts der «Ungeheuerlichkeit der zur Untersuchung anstehenden Verbrechen» nach der Bedeutung der Kategorie Geschlecht zu fragen, ja empfinde es gar als «spitzfindig» oder als modisch.¹ Weckels Sammelband, aber auch andere Ergebnisse aus der Holocaust-Forschung, zeigen eindrücklich, dass dies nicht der Fall ist. Sie haben mich dazu ermutigt, bei der Analyse von Berichten und Darstellungen die Aussagen über das Bild (oder die Bilder) der Deutschen in Schweizer Medien der unmittelbaren Nachkriegszeit, für die ich glaube, dass eine ähnliche Scheu vorhanden ist, danach zu fragen, welche Rolle die Kategorie Geschlecht für Zuschreibungen spielt, wie «gendered» die Alteritätsbehauptungen und Differenzvorstellungen in diesem Kontext und Zeitraum sind.

Untersuchungsfelder für meinen Beitrag sind die Ausweisung deutscher Nazis aus der Schweiz, die Berichterstattung über die NS-Prozesse und einige Reiseberichte von Schweizer Korrespondenten der unmittelbaren Nachkriegszeit in der Schweizer Tagespresse. Insgesamt gehe ich mit Georg Kreis einig, dass der Umgang mit dem anderen «ein Interesse an sich selber» ist und dass «das Bild der Deutschen nach 1945» eher ein schweizergeschichtliches Thema ist, das vor allem durch die innen- und noch mehr durch die aussenpolitische Situation der Schweiz bestimmt wird.²

Das Ansehen der Schweiz nach Kriegsende

Das internationale Ansehen der Schweiz war gegen Kriegsende und in der unmittelbaren Nachkriegszeit denkbar schlecht. Die Alliierten, insbesondere Russland und die USA, warfen der Schweiz die Unterstützung der deutschen Wirtschaft und der deutschen Rüstungsindustrie, also Kollaboration, vor. «In der Zeit bis zum Washing-

2 Vgl. den Beitrag von Georg Kreis in diesem Band.

¹ Ulrike Weckel, Edgar Wolfrum, «Bestien» und «Befehlsempfänger». Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, S. 17.

toner Abkommen 1946 fand sich die Schweiz auf einer internationalen Anklagebank» so Hans Ulrich Jost.³ Die innenpolitische Stimmung war höchst ambivalent. Erleichterung, dass der Krieg zu Ende war, anfänglich noch gemischt mit etwas Unglauben, ob er es wirklich war, Unsicherheit darüber, was das nun für die kommende Zeit bedeuten sollte, gepaart mit innenpolitischen Stimmen, die deutlich sagten, dass die Schweiz Schuld auf sich geladen habe. «Freude und Hoffnung» gemischt mit «Scham und Trauer» hatte der Literaturprofessor Karl Schmid am 9. Mai an einer Feier der ETH anlässlich des Kriegsendes diese Ambivalenz bezeichnet. «Wer von uns hätte angesichts seiner Abscheulichkeiten immer sagen dürfen 'Das wäre bei uns nicht möglich'. Nicht nur das Morden ist Sünde – auch das Zulassenmüssen ist Anlass zur Scham.»⁴

In dieser Situation war nicht nur aussenpolitischer Druck auf die Schweiz zu spüren, auch innenpolitisch wurde Abrechnung mit den Sympathisanten des Dritten Reiches in Verwaltung und Politik gefordert. Die personellen Veränderungen waren jedoch kaum erwähnenswert. Der Bundesrat begnügte sich mit der Präsentation von drei Berichten über die «antidemokratische Tätigkeit» während des Krieges. Allerdings hatte der Bundesrat unmittelbar vor Kriegsende ein Verbot der nationalsozialistischen Organisationen ausgesprochen, das dann – wohl eher zufällig – am 8. Mai in Kraft trat. In den folgenden Wochen wurden in verschiedenen kantonalen Parlamenten Vorstösse eingebracht, die Aufklärung über die Tätigkeit der sogenannten Fünften Kolonne der Deutschen in der Schweiz verlangten und die Ausweisung deutscher Nationalsozialisten forderten. Auch in der Presse und bald darauf in der Bundesversammlung und in den kantonalen Parlamenten wurden Forderungen laut, die Nationalsozialisten, Faschisten und Frontisten «unschädlich» zu machen oder «verschwinden zu lassen» (Abb. 1). Diese Forderungen wurden

³ Hans Ulrich Jost, Politik und Wirtschaft im Krieg. Die Schweiz 1938–1948, Zürich 1998, S. 177.

⁴ Zitiert nach Jost (wie Anm. 3), S. 148.

Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin). Erster Teil (Vom 28. Dezember 1945)», in: *Bundesblatt* 1946 I, S. 1–143; «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin). Zweiter Teil (Vom 17. Mai 1946)», in: *Bundesblatt* 1946 II, S. 171–211; «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin). Dritter Teil (Vom 21. Mai 1946)», in: *Bundesblatt* 1946 II, S. 212–271.

⁶ Speziell für die Situation in Baselland vgl. Ruedi Brassel-Moser, «'Heim ins Reich!' Politische Säuberungen im Baselbiet», in: Simone Chiquet et al. (Hg.), Nach dem Krieg – Après la guerre. Grenzen in der Regio 1944–1948 – Frontières dans la régio 1944–1948, Zürich 1995, S. 85–98, insbes. 86; sowie ders., «Das Schweizerhaus muss sauber sein». Das Kriegsende 1945 im Baselbiet, Liestal 1999. Ich danke Ruedi Brassel-Moser für wichtige Hinweise zum Thema dieser Arbeit und für die Überlassung von umfangreichen Quellensammlungen.

⁷ Patrick von Hahn, Liquidation der Vergangenheit. Die «politische Säuberung» nach dem Zweiten Weltkrieg in Basel, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Basel 1998, S. 43.

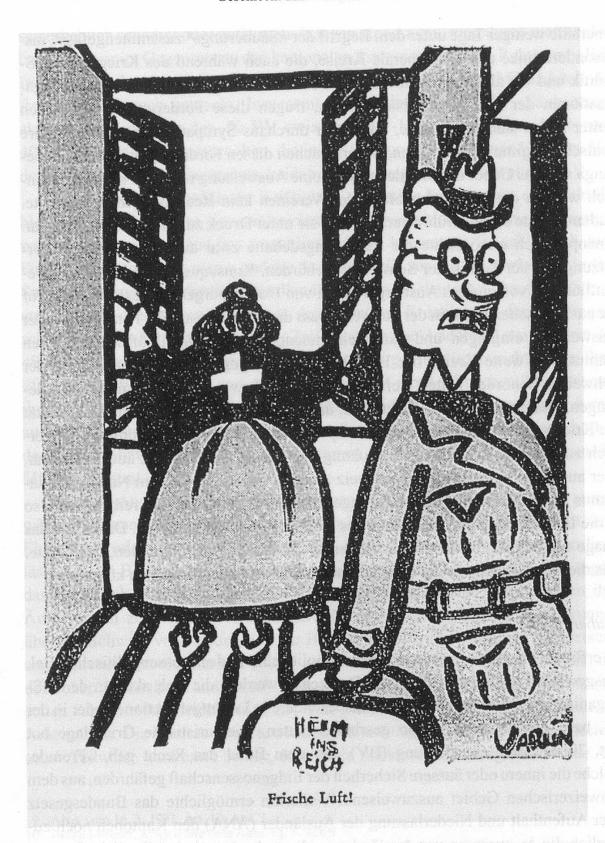


Abbildung 1. Varlin [Willy Guggenheim]: «Heim ins Reich!» Aus Ruedi Brassel-Moser, «Das Schweizerhaus muss sauber sein», Liestal 1999, S. 179.

innerhalb weniger Tage unter dem Begriff der «Säuberung» zusammengefasst, insbesondere linke und linksliberale Kreise, die auch während des Krieges die NS-Politik und vor allem die Aktivitäten der Nazis in der Schweiz, der Auslandsorganisationen der NSDAP, kritisiert hatten, trugen diese Forderungen. Aber auch weiter rechts stehende Kreise, die bisher durchaus Sympathien für das totalitäre deutsche Regime gehabt hatten, widersprachen diesen Forderungen nicht. «Säuberung» war das Gebot der Stunde, obwohl eine Ausweisung rechtlich nicht ganz einfach war, da die Mitgliedschaft in den Vereinen kein Rechtsvergehen darstellte. Zudem konnte oft angeführt werden, dass sie unter Druck zustande gekommen war. Innenpolitisch ermöglichte die Säuberungsdebatte zwar auch eine Auseinandersetzung mit der Politik der Schweizer Behörden. Konsequenzen hatte sie im Wesentlichen – von einigen Ausbürgerungen von Doppelbürgern abgesehen – nur für die ausländischen Nazis in der Schweiz. Dass die Behörden auf die Forderungen der Ausweisung eingingen und damit ein innenpolitisches Ventil öffneten für den Unmut, den weite Kreise der Bevölkerung auch gegenüber der Anpassung der Schweizer Behörden hatten, verschonte sie selbst zwar nicht vor Rücktrittsforderungen, vielleicht aber vor Rücktritten, und ermöglichte die personelle Kontinuität der Kriegs- und Nachkriegszeit. Aussenpolitisch waren die «Säuberungen» ein Versuch zu betonen, wie starker Bedrohung von aussen die Schweiz ausgesetzt war, aber auch die Bereitschaft der Schweiz zu demonstrieren, mit dem Nationalsozialismus abzurechnen und sich den Siegermächten anzunähern. Sie reihen sich also in die Bemühungen ein, das Image des Kollaborateurs zu verlieren. Dafür war das Image des Staates, in dem Nazis weiterhin unbehelligt leben konnten, das Letzte, was die Schweiz jetzt in der internationalen Öffentlichkeit brauchen konnte.

Säuberungen

So erfüllten die «Säuberungen», ein innenpolitisches und ein aussenpolitisches Ziel. Ausgewiesen sollten vor allem die Deutschen werden, die sich aktiv in den NS-Organisationen hervorgetan hatten, insbesondere in Leitungsfunktionen oder in der SS, bzw. die für die Gestapo gearbeitet hatten. Die juristische Grundlage bot Art. 70 der Bundesverfassung (BV), der dem Bund das Recht gab, «Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet auszuweisen». Weiterhin ermöglichte das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANA) den Kantonen noch zusätzlich die Ausweisung von Ausländern, «deren Anwesenheit öffentliche Interes-

Zum Zusammenhang des Begriffs der «Säuberung» mit demjenigen des «Kranken» in der journalistischen Darstellung Deutschlands nach Kriegsende vgl. Simon Wenger, «Pathologisierung des Politischen», in: gezetera 2/2006, S. 10f.

sen erheblich schädigt oder gefährdet». Gegen eine Ausweisung durch die Bundesbehörden war im Gegensatz zu den kantonalen Ausweisungen kein Rekurs möglich. Im Falle der kantonalen Ausweisungen wurde häufig von der Möglichkeit des Rekurses Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden im Rahmen der «Säuberungsaktion» aufgrund von Art. 70 BV zwischen Mai 1945 und Februar 1946 rund 400 Ausweisungen ausgesprochen, die insgesamt rund 990 Personen betrafen. Von den kantonalen Ausweisungsentscheiden wurden insgesamt 1240 vollzogen.

Da die öffentliche politische Betätigung, «wichtige Funktionen» und nicht die blosse Mitgliedschaft in den zahlreichen NS-Organisationen Ausweisungsgrund war, traf dieser Tatbestand fast ausschliesslich auf Männer zu. Es gab jedoch auch Frauen, die aufgefallen waren und die dann ebenfalls separat ausgewiesen wurden. So wurde eine in Pratteln (Baselland) wohnhafte deutsche Staatsangehörige ausgewiesen, weil sie «sehr aktiv in der deutschen Kolonie und der NS-Frauenschaft» war. Sie hatte das Amt einer «Zellenleiterin» bekleidet und war Leiterin des «Schulungslagers der Hitlerjugend» im Vorarlberg. Es wird berichtet von ihrer «fanatischen Einstellung» und davon, dass sie mit ihrer politischen Tätigkeit und ihrer «öffentlichen Agitation» das Gastrecht verwirkt habe. Das entsprach durchaus den Ausweisungsgründen für Männer: Propagandatätigkeit, Mitgliedschaft in der NSDAP bzw. anderen NS-Organisationen werden in den Begründungen der Männer genannt.

Separate Ausweisungen von Frauen aber waren selten. Das Gros der ausgewiesenen Frauen waren Ehefrauen oder Töchter, die aufgrund der Tätigkeit ihrer Ehemänner oder Väter in deren Ausweisung mit einbezogen wurden. Allerdings lässt sich am Beispiel der Ausweisungen aus dem Kanton Basel-Landschaft sagen, dass die Tätigkeit der Ehefrauen, ihre Mitgliedschaft in den NS-Organisationen, ihre Äusserungen zur nationalsozialistischen Politik oder abschätzige Bemerkungen über die Schweiz verschiedentlich zur Begründung der gemeinsamen Ausweisung angeführt werden. So hiess es etwa « ... war Mitglied der deutschen Kolonie, der deutschen Arbeitsfront und der NS-Sportgruppe Basel. Vom Frühjahr 1944 bis zum ersten Februar 1945 bekleidete er das Amt eines Leiters der Zelle 9 der deutschen Arbeitsfront. Die Ehefrau gehörte der deutschen Kolonie und der NS-Frauenschaft an.»¹² Teilweise wird extra betont, dass beide Eheleute «überzeugte und treue An-

⁹ ANA vom 16. 3. 1931, Art. 10, Abs. 1.

¹⁰ Brassel-Moser, Kriegsende (wie Anm. 6), S. 126ff.

¹¹ Bericht des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft über die im Kanton durchgeführte politische Säuberungsaktion gegen deutsche und italienische Staatsangehörige. Vom 10. Mai 1946. S. 36/37, No 17. Warum die verheiratete 56-jährige «Hausfrau» allein ausgewiesen wird, ist den Akten nicht zu entnehmen. Am wahrscheinlichsten ist, dass der Ehemann sich nicht in der Schweiz aufgehalten hatte.

¹² Bericht (wie Anm. 11), S. 36.

hänger des hitlerischen Regimes» seien, z.T. begnügte man sich mit der lapidaren Feststellung «seine Ehefrau war Mitglied der NS-Frauenschaft». 13

Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive sind nun die Rekurse gegen die Ausweisungen interessant. Fast jeder aufgrund einer kantonalen Verfügung Ausgewiesene hat übrigens in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft von der Rekursmöglichkeit Gebrauch gemacht.¹⁴ Das Hauptargument für eine Anfechtung der Ausweisung war, dass man auf Druck gehandelt habe, man habe von deutscher Seite mit Nachteilen in der Schweiz, aber auch mit Repressionen gegen Familienangehörige in Deutschland gedroht. Aber man spielte auch die eigene Bedeutung und Nähe zur NS-Ideologie herunter. Diese Argumentationsweise, die ja nicht auf die Auslandsdeutschen in der Schweiz beschränkt ist und wohl in allen NS-Prozessen, aber auch in deutschen Selbstdarstellungen eine Rolle spielt, ist uns sehr geläufig. Es ist aber doch bemerkenswert, dass hier das Bild des eigenständigen, selbstbewusst und aus Überzeugung handelnden Mannes – also wohl das Männerideal schlechthin – von den Ausgewiesenen selbst aufgegeben wird, um sich der Ausweisung zu entziehen. Ob mit diesem Abweichen vom üblichen Männerbild, insbesondere auch vom Bild des deutschen Mannes, das die Nationalsozialisten propagiert hatten, eine «Selbstdemontage» des Männerideals eingeleitet wird, wie es Anneke de Rudder in ihrem Artikel über den Nürnberger Prozess zumindest andeutet¹⁵, sei für die Schweizer Wahrnehmung dahingestellt, da es doch sehr allgemein dem Verhalten von Angeklagten vor Gericht entspricht. Ebenso bleibt offen, ob sich das Bild des Deutschen durch diese Rekurse wesentlich gewandelt hat. Zu vermuten ist allerdings, dass die «Reinwaschungen» nach dem Kriege, die Ausreden nur gezwungenermassen «dabei» gewesen zu sein, das Bild des erbärmlichen, leicht beeinflussbaren Deutschen verstärkt haben und ebenso die Vorstellung, dass diese Deutschen nicht nur Demokratie, sondern auch Verantwortung erst lernen müssen.

Die Rekurse hatten nur ausnahmsweise Erfolg. Das konnten sich die Schweizer Instanzen gar nicht leisten. Der Vorwurf zu langsam zu handeln und insbesondere nur die «Kleinen» auszuweisen, die «Grossen» aber laufen zu lassen, wurde sehr heftig gegen Regierung und Behörden ausgesprochen. Erfolg hatten nur Rekurse von Ehefrauen, die vor ihrer Heirat Schweizerinnen waren. Sie wurden mit ihren Kindern – insbesondere, wenn sie als «gut integriert» galten – von der Ausweisung ausgenommen. Im Bericht des basellandschaftlichen Regierungsrates an das Parlament heisst es dazu: «Wir haben also in 15 Fällen die Rekurse in vollem Umfange

¹³ Bericht (wie Anm. 11), S. 33.

¹⁴ Von Hahn (wie Anm. 7), Brassel-Moser, Kriegsende (wie Anm. 6).

¹⁵ Anneke De Rudder, «'Ein Prozess der Männer'. Geschlechterbilder in der Berichterstattung zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess 1945/46», in: Weckel/Wolfrum (wie Anm. 1), S. 38–65. Vgl. auch Weckel/Wolfrum, «NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive». In Weckel/Wolfrum (wie Anm. 1), S. 19.

abgewiesen und die Ausreisefrist neu angesetzt. In 9 Fällen ist den Ehefrauen in Würdigung der Tatsache, dass sie vor der Verheiratung Schweizerinnen waren und sich während den Kriegsjahren 1939/1945 politisch nicht besonders belasteten [...] die Bewilligung erteilt worden, mit ihren Kindern auf Wohlverhalten hin in der Schweiz zu verbleiben.»¹⁶ Selbst einer politisch belasteten ehemaligen Schweizerin wurde zusammen mit ihren Kindern das Aufenthaltsrecht gewährt, während der Rekurs ihres Ehemannes abgelehnt wurde: «Seine Ehefrau [...] gebürtige Schweizerin [...] gehörte der deutschen Kolonie, der deutschen Arbeitsfront und der NS-Frauenschaft an. In der Gemeinde Muttenz waren die Ehegatten als überzeugte 'Nazi' verschrien. Vom Sieg des hitlerischen Regimes versprachen sie sich materielle Vorteile.»¹⁷

Das ist nun wiederum interessant im Licht der Schweizer Diskussion um das Bürgerrecht von Frauen, die in den 30er Jahren heftig getobt hatte. 18 Wie in den meisten anderen europäischen Ländern erhielt auch in der Schweiz die Frau bei der Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes. Die gemeinsamen Kinder erhielten ebenfalls das Bürgerrecht des Vaters. Versuche der Frauenverbände, der Frau wenigstens die angestammte Schweizer Staatsangehörigkeit zusätzlich zu sichern, ihr also die Doppelbürgerschaft zuzugestehen, wenn die Familie in der Schweiz lebte, wurden zurückgewiesen. Insbesondere der Jurist Max Ruth, Adjunkt im eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, besteht in einer Abhandlung in der «Zeitschrift für das Schweizerische Recht» vehement gegen alle Argumente der «Frauenrechtlerinnen» darauf, dass diese Frauen ausschliesslich die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erhalten, auch wenn sie weiterhin in der Schweiz leben. 19 Eine Änderung dieser Regel gefährde die Einheit der Familie, ja «es zertrümmert [...] das kollektive Familienbürgerrecht in seine Atome». 20 Die Doppelbürgerschaft als Lösung des Dilemmas zwischen Herkunft und Heirat lehnt Ruth ebenso vehement ab. Alle Nachteile dieser Möglichkeit bis hin zur Potenzierung von Bürgerrechten bei Nachkommen werden aufgezählt. Dass die Eindeutigkeit der Übertragung des Bürgerrechts so wichtig ist, begründet er folgendermassen: «[...] wenn eine Schweizerin die enge Lebensgemeinschaft der Ehe mit einem Ausländer eingeht, können wir im Ernstfall eben doch nicht mehr voll auf sie zählen.» Und weiter: «Im Übrigen: Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut ge-

¹⁶ Bericht (wie Anm. 11), S. 46.

¹⁷ Bericht, (wie Anm. 11), S. 30.

Zur Entwicklung des Schweizer Bürgerrechts vgl. Regina Wecker, «'Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen.' Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798–1998», in: *L'homme* 1/1999, S. 13–37, zur Debatte der 30er Jahre s. insbes. S. 29–36.

¹⁹ Max Ruth, «Das Schweizerbürgerrecht», in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1/1938, 1a–156a, hier 126aff.

²⁰ Ruth (wie Anm. 19), 127a.

wachsen.» – oder höchstens eines: «[...] die Schweizerinnen brauchen bloss keinen Ausländer zu heiraten».²¹

Je stärker das Schicksal der Frau an das des Mannes gekettet sei, umso besser für die Ehe, hiess es weiter in seinem Aufsatz in der Juristenzeitung. Schliesslich wolle man ja nicht in die Situation kommen eine Frau unterstützen zu müssen, den Mann aber abzuweisen. Daran hatte man sich strikt gehalten und damit auch in einigen Fällen die Rückkehr ehemaliger Schweizerinnen, die mit deutschen Juden verheiratet waren, verhindert und ihre Deportation mitverschuldet.

Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt als der Beweis erbracht war, dass man nicht auf die Frauen «zählen» konnte, die einen Deutschen geheiratet hatten, trennte man die Ketten und Schicksale. Für Frauen, die durch Heirat Deutsche geworden waren, und für ihre Kinder liess man in dieser Situation anderes Recht gelten. Das ist völlig inkongruent mit der gnadenlosen Art, wie diese «Ausländerinnen durch Heirat» sonst behandelt wurden: Sie verloren die Möglichkeit einer Beamtung bzw. verloren ihren Arbeit, wenn das Schweizer Bürgerrecht dafür Voraussetzung war, sie verloren ihren Anspruch auf Sozialhilfe und Unterstützung und mussten meist auch mit dem Ehemann ausreisen, wenn der in Deutschland den Stellungsbefehl erhielt. Ehe ist Schicksal ...». Angesichts dieses Umgangs mit Frauen, die sich durch die Heirat ausserhalb der «nationalen Gemeinschaft» gestellt hatten, muss die Grosszügigkeit erstaunen. Aber auch im Kontext der Versuche, jegliche Form von «Erschleichung» eines Aufenthalts – etwa durch die Heirat mit einem Schweizer – zu unterbinden. Solche vermutlichen «Scheinehen» zogen auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs den Entzug des Bürgerrechts und die Ausweisung der Frauen nach sich. ²³

Welches «höhere Gut» konnte in diesem Moment den anderen Umgang mit den ehemaligen Schweizerinnen provoziert haben? Sicher gab es da vielfältige Gründe, bei denen das Gerechtigkeitsgefühl gegenüber Frauen, die ja nichts verbrochen hatten als einen Deutschen zu heiraten, eine Rolle gespielt haben mag und vielleicht auch die Tatsache, dass man von einer Frau nicht annehmen konnte, dass sie in politischen Fragen einen starken Einfluss auf den Ehemann ausüben oder gar aus politischen Gründen auf eine Heirat verzichten konnte. Soviel politische Weitsicht erwartete man nicht.

²¹ Ruth (wie Anm. 19), 134a.

²² Zur «Ausheirat» und deren Folgen siehe auch Silke Redolfi, Die Ausbürgerung von Schweizerinnen durch Heirat im 20. Jahrhundert (bis 1953), Laufende Dissertation im Rahmen des SNF-Projektes «Ausheirat» und «Ausbürgerung». Der Verlust des Bürgerrechts und seine politischen und individuellen Folgen. Geschlechtergeschichtliche Studien zur Bedeutung des Bürgerrechts in der Schweiz des 20. Jahrhunderts.

Zu den sog. Scheinehen und den Ausbürgerungen von Deutsch-Schweizer Doppelbürgern nach Kriegsende, vgl. Nicole Schwalbach, «Ausbürgerung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs». In Publikation des NFP 51: Die Staatsbürgerschaft zwischen Konzepten des Nationalen und Ordnung des Sozialen: Aufnahme- und Ausschlusskriterien des «Schweizerbürgerrechts», von 1874 bis zur Gegenwart, Leitung Gérald Arlettaz und Brigitte Studer, erscheint Ende 2007.

Eine andere Interpretation bietet sich aufgrund der Funktion der «Säuberungen» an. Neben ihrer innen- und aussenpolitischen Bedeutung setzten sie nämlich auch einen Prozess in Gang, der allmählich das Bild der unschuldigen Schweiz etablieren sollte. Die Schweiz, die sich wehrhaft gegen den Nationalsozialismus gestellt hatte und nur dank dieser Wehrhaftigkeit nicht angegriffen wurde, und die immer schon gegen die NS-Ideologie gefeit war, und in der «so etwas» eben nicht hätte passieren können. Die NS-Organisationen in der Schweiz wurden in diesem Bild ein dunkler Fleck. Ein Fleck, den man wegputzen musste – und konnte, aber bitte schnell. Wenn aber die Schweizer Herkunft davor bewahrt hatte, so zu handeln wie die Deutschen, wenn das nicht nur glückliche Fügung war, dann konnte das zumindest zum Vorteil für die ehemaligen Schweizerinnen verwendet werden. Die «Schweizer Eigenart»²⁴ – seit dem frühen 20. Jahrhundert Bestandteil der Vorstellungen vom Nationalcharakter – schützte in diesem Fall vor schweren ideologischen Fehltritten. In gewisser Hinsicht stimmt diese zunächst überraschende Wende in Fragen des Bürgerrechts sogar mit Ansichten von Max Ruth überein, der auch nach dem Krieg und sogar nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die Entwicklung des Bürgerrechts weiterhin prägte. So vehement, wie er sich gegen den Beibehalt des Schweizer Bürgerrechts oder die Doppelbürgerschaft von Frauen gewehrt hatte, so deutlich hatte er sich für das Jus Soli von Kindern ausgesprochen, deren Mütter vor der Heirat Schweizerinnen waren. Diese Kinder - er bezeichnet sie «Bestassimilierte» – sollten automatisch eingebürgert werden, damit man sie, im Interesse des Landes, der Schweiz erhalten könne.²⁵ Durch die Entscheidung der Behörden, die Kinder nicht auszuweisen, wurden sie zwar nicht eingebürgert, wohl aber gewährte man ihnen das Bleiberecht.

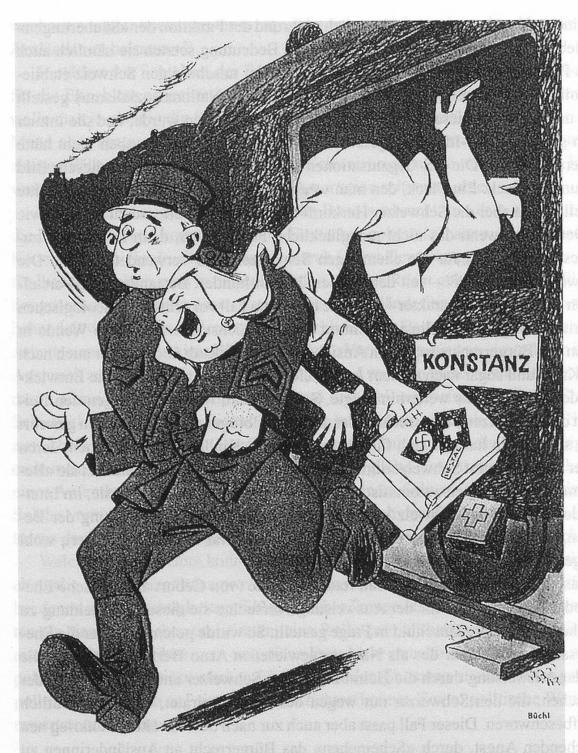
Das Bild der unpolitischen Frau rettete also die (von Geburt an) deutsche Ehefrau oder Tochter nicht vor der Ausweisung. Versuchte sie diese Entscheidung zu umgehen, wurde ihre Unschuld in Frage gestellt. So wurde polemisch über die Eheschliessung der Tochter des als Nazi ausgewiesenen Arno Herfahrt berichtet, die sich der Ausweisung durch die Heirat mit einem Schweizer entzog. Das Bild der Deutschen, die den Schweizer nur wegen des Passes heiratet, wird hier deutlich heraufbeschworen. Dieser Fall passt aber auch zur nach dem Zweiten Weltkrieg neu erwachenden Angst, durch «Scheinehen» das Bürgerrecht an Ausländerinnen zu verlieren²⁷ (Abb. 2).

²⁴ Vgl. Wecker (wie Anm. 18), S. 26f.

²⁵ Ruth (wie Anm. 19), 83a.

Abb. 2 Karikatur. Interessant ist dieses Aufsehen auch, weil der volljährige Sohn von Herfahrt nach einem Rekurs nicht in die Ausweisung des Vaters einbezogen wird, da politisch gegen ihn «nichts vorliege». Bericht (wie Anm. 12), S. 39, No 21.

²⁷ Vgl. Schwalbach (wie Anm. 23).



Unter den Nationalsozialisten, die vom Bundesrat ausgewiesen wurden, befindet sich auch Fräulein Inge Herfahrt, die Tochter eines der besonders Eifrigen in Liestal. Diese aktive Mitkämpferin der Fünften Kolonne heiratet nun noch schnell einen Schweizer Offizier der Radfahrer-Kompagnie 24.

Die Rettung der Inge Herfahrt vor der Rückfahrt

Abbildung 2. Werner Büchi: «Die Rettung der Inge Herfahrt ...» Aus Ruedi Brassel-Moser, «Das Schweizerhaus muss sauber sein», Liestal 1999, S. 148.

NS-Prozesse band a superadal and a superadal and a superadal who also though \$60.00 and

Erregte gerade auch darum der Prozess gegen die KZ-Aufseherinnen von Ravensbrück in der Schweiz zusätzliche Aufmerksamkeit, weil eine Schweizerin dabei war? Es war allerdings wohl schon aufsehenerregend genug, dass Frauen angeklagt waren. Anders als in den Nürnberger Prozessen, in denen die Angeklagten die höchsten Funktionsträger des NS-Staates und damit Männer waren. Jedenfalls wurde die Geschlechterproportion (Beteiligte und Urteile) in den Berichten von Prozessen, in denen Frauen angeklagt waren, jeweils genau festgehalten. So hiess es über den Belsen-Prozess in der Basler «National-Zeitung», einem linksliberalen Blatt: «Von den 44 Angeklagten sind 30, nämlich 16 Männer und 14 Frauen für schuldig befunden worden.»²⁸ Ebenso werden die unterschiedlichen Reaktionen auf die Urteile vermerkt: «Die zum Tode verurteilten Männer standen bei der Bekanntgabe des Urteils stramm und liessen sich ruhig abführen. Die zum Tode verurteilte Polin, die nach dem Urteil zusammenbrach, hatte vorher um sich geschlagen. Irma Greese brach in Tränen aus, als sie nach dem Urteil mit den anderen zum Tode verurteilten Frauen abgeführt wurde. Als eine andere Gruppe verurteilter Frauen den Saal verliess hörte man ebenfalls Verzweiflungsschreie.»²⁹ Von einem polnischen Verurteilten wird gesagt, dass er der einzige Mann war, der nach dem Urteilsspruch zusammenbrach. Hier wird also die Geschlechterordnung hergestellt und die Emotionalität von Frauen und die Standhaftigkeit oder Unemotionalität der Männer, in der Reaktion auf das eigene Todesurteil, ist zumindest erwähnenswert (Abb. 3).

Dass eine der Angeklagten, Carmen Mory, Schweizerin ist, wird – wie gesagt – in der Schweizer Presse vermerkt, aber in einigen Berichten in – für mich – bemerkenswerter Form. «Zur Schande seis bemerkt, dass sie eine Bernerin ist.» Diese «Stauffacherin» heisst es an anderer Stelle. Man spricht von einem «mysteriösen Frauenzimmer mit einem bewegten Leben». Ist es übergenau, wenn mir auffällt, dass in diesem Bericht nicht von einer Schweizerin die Rede ist, sondern von der Bernerin? Auch in einem anderen Fall, einer von Carmen Mory beschuldigten Ärztin, deren Identität nicht ganz klar ist, wird von einer «Zürcher Oberländerin» gesprochen, also auch hier die kantonale Zugehörigkeit angesprochen. Natürlich ist für die Berichterstattung in der Schweiz das sicher wichtig, man will schliesslich genauer wissen, wo denn «die» herkommt, aber auffallend im Kontext von innerschweizerischer Identität und Alterität ist es ja wohl doch, dass für die Nicht-Berner eine gewisse Distanzierungsmöglichkeit geschaffen wird. An anderer Stelle spricht die «National-Zeitung» allerdings von der «temperamentvollen Schweize-

²⁸ National-Zeitung, 17. 11. 45.

²⁹ National-Zeitung, 19. 11. 45.

³⁰ National-Zeitung, 14. 1. 47.

rin».³¹ Ob damit ein Widerspruch zum Nationalcharakter angedeutet wird, sei dahingestellt.

Ebenfalls interessant ist, dass in diesen Prozessen die emotionale Reaktion der Frauen erwähnenswert ist, aber kein expliziter Hinweis auf die aussergewöhnliche Tatsache erfolgt, dass hier Frauen als Angeklagte auftreten, im Sinne «widernatürlich, dass Frauen zu so etwas fähig sind». Ich hatte das erwartet, habe es aber in dieser ausgeprägten Form nicht gefunden.³² Hatte man sich damit abgefunden? Wir finden in der Schweizer Presse ebenfalls die Bezeichnungen wie «das blonde SS-Weib» oder das «Scheusal», «die Ungeheuer»³³, eine Wortwahl die wohl der Bezeichnung in der deutschen Presse entspricht, aber eine explizite Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und -stereotypen – wie sie etwa Kathrin Meyer für die ab Herbst 1946 stattfindenen Spruchkammerverfahren feststellt – ist mir in diesem Kontext nicht begegnet.³⁴

Über Prozesse gegen die Grössen der NS-Politik, die Nürnberger Prozesse, gibt es ausführliche Berichte in den Schweizer Medien. Die Darstellung der Angeklagten ist nicht einheitlich, so wie ja auch das Verhalten der Angeklagten sich im Verlauf des Prozesses ändert. Auffallend ist, wie viel Platz der Schilderung der äusseren Erscheinung beigemessen wird. So wird berichtet, wie die Angeklagten – insbesondere Hermann Göring – sich zunächst in der Öffentlichkeit produzierten, die Art, wie sie sich alle als «nicht schuldig» im Sinne der Anklage bezeichneten, wird wahrgenommen, sie werden als «hölzern», «hochmütig», «uneinsichtig» bezeichnet. «Die Angeklagten sind die alten geblieben. Hess ... ausgenommen.» Von ihrer Arroganz ist die Rede, davon dass sie im Vollbesitz ihrer Kräfte sich ihrer Haut wehren wollen. Insbesondere Göring wird als kräftig und kampfbereit geschildert. Die Arroganz der Angeklagten wird vor allem in den ersten Tagen des Prozesses betont. Allerdings wird im späteren Verlauf erwähnt, dass die «Maske der Selbstsicherheit fällt» das Kranke der Ideologie spiegelt sich nun für die Berichterstatter auch in der kränkelnden Erscheinung einiger Angeklagter.

Die Uneinsichtigkeit ist eine «Eigenschaft», die Berichte aus Deutschland nicht nur bei den politischen Führern feststellen, sondern insgesamt zur Charakterisierung der Deutschen dient. In der Verbindung zur Prozessberichterstattung heisst es dann: «Es ist sehr schade, dass die deutschen Volksmassen ihre einst so gloriosen Führer nicht hier auf den Anklagebänken sehen können. Es wäre für manche ein

³¹ National-Zeitung, 19. 12. 46.

³² Allerdings lässt meine doch beschränkte Recherche hier noch kein abschliessendes Urteil zu.

³³ National-Zeitung, 20. 12. 46.

³⁴ Kathrin Meyer, «Die Frau ist der Frieden der Welt. Von Nutzen und Lasten eines Weiblichkeitsstereotyps in Spruchkammerentscheidungen gegen Frauen», in: Weckel (wie Anm. 1), S. 117–138.

³⁵ Neue Zürcher Zeitung, 20. 11. 45

³⁶ National-Zeitung, 26. 11. 45.

ausgezeichneter Anschauungsunterricht.»³⁷ Man ist überzeugt, dass dieser Anschauungsunterricht nötig ist, um die vielfach fehlende Einsicht in die Ursachen des Unglücks in Deutschland zu fördern. Nur allzuschnell würde den Besatzungsmächten die Schuld für die deutsche Situation in die Schuhe geschoben. Von Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit der Deutschen ist die Rede. Allerdings wird im gleichen Bericht auch festgehalten, dass man «in Nürnberg» hofft, dass dieser Prozess möglichst bald zu Ende gehen sollte – mit der Verurteilung der Angeklagten.

Oft wird erwähnt, dass man «draussen» – d.h. ausserhalb des Gerichtssaales – für das rechtsstaatliche Verfahren kaum Verständnis hat, sei es, weil man Angst hat, es würde zu lange dauern, sei es weil man kein Gefühl mehr für Rechtsstaatlichkeit hat. Das Fehlen des Gefühls für Rechtsstaatlichkeit und für Demokratie wird in diesen Berichten wiederholt angeführt. «Man muss den Deutschen die Demokratie wie den Erstklässlern das Alphabet beibringen.»³⁸ Die Deutschen werden in der Rolle der Kinder gesehen, die Alliierten sind die Erwachsenen, die Lehrer, die Erzieher.

Den gleichen Tenor nehmen auch die Reiseberichte von Schweizer Korrespondenten auf. Interesselosigkeit, «die Erziehungsarbeit hat versagt», das sind einige Aussagen, insbesondere bei Schilderungen der Orte, in denen die Prozesse stattfanden. Allerdings gibt es auch immer wieder Aussagen, dass die Urteile – wie im Belsen-Prozess – als «gerecht» empfunden wurden.

Hier – also beim Bericht über die Reaktionen von Deutschen – wird kaum nach Geschlechtern unterschieden, es sind die Deutschen, und vielleicht ist es die Interpretation der Leserin, die 60 Jahre später diese Charakterisierungen eher auf Männer bezieht, allerdings gestützt darauf, dass Frauen ja meist explizit erwähnt werden, während Männer als das Allgemeine gelten.

Reiseberichte, die sich mit der wirtschaftlichen und politischen Situation in Deutschland auseinandersetzen, unterscheiden nämlich sehr wohl zwischen den Geschlechtern. Insbesondere immer dann, wenn Not geschildert wird, wird sie zusätzlich an der Verletzung der Geschlechterordnung deutlich gemacht. «Es sind Frauen und immer wieder Frauen und nur gelegentlich einmal ein Mann dazwischen», die die schwere Feldarbeit verrichten.³⁹ «Die Prozession von Frauen und Mädchen, die Holz auf ihrem Karren in die Stadt (Berlin) bringen», aber auch das rollenkonforme Leiden von Frauen: «das übermüdete abgezehrte Gesicht einer Hausfrau», «die ersten Hungerzeichen, Mütter leiden noch mehr, weil sie zu häufig von ihrer kargen Ration den Kindern abgeben».40

³⁷ National-Zeitung, 22. 10. 45.

³⁸ National-Zeitung, 26. 11. 45.
39 Neue Zürcher Zeitung, 21. 9. 45.

⁴⁰ Neue Zürcher Zeitung, 21. 9. 45.

Die Ungeheuer von Ravensbriick



[ind sechs der sieben Warterinnen sessgatten (se don links nach rechts); Unten: Dora Binz (die ihre die Opser zu Tode schlug), Margarete Mewes, Greta Boese eige und Eugenie von Stene. — Oben: Elistoberth Marichall und Bera Salvequart, welch: sebtere die Todes spritze hand mehrsach im Lager und kritissere, daß die Innegenacht minden

Sieben Wärterinnen und neun Wärter des berüctigten Konzentrationslagers Ravens brück habe fich derzeit in Hamburg zu derantworten. Dief Frauen-R3 ist von den Razi 80 Kilometer nör lich von Berlin sür 6000 Insassi 80 Kilometer nör später wurden über 40.000 Gefangene darin undergebracht, wobei täglich Erschießungen, Vergalung und Vergistungen dorgenommen wurden. Im Bil

Frauen – die «Normalität und Zukunft»

In einem späteren Reisebericht⁴¹ wird die ironische Schilderung eines 23-jährigen «Mädchens» wiedergegeben, das gegenüber dem Korrespondenten bemerkt hat, «ein hungriger Magen knurrt auch wenn er frei ist» und dann ihre Überlebensstrategien schildert: Arbeiten bei den Alliierten, Schwarzmarkt, Beziehungen zu «Besatzern». Dieses Mädchen hatte den Berichterstatter auch dadurch in Erstaunen versetzt, dass es Gedichte von Kästner auswendig konnte und Wilde und Shakespeare gelesen hatte. Hier geht es nun wohl schon eher um den weiblich konnotierten Überlebenswillen, um Zukunft aber auch um Normalität, um Öffnung, für die die junge Frau steht. Bei diesen Zukunftsvorstellungen, den Vorstellungen von einem neuen Deutschland, einem heilen Deutschland, spielen die Frauen eine wichtige Rolle. Sehr deutlich hat das noch etwas später, nämlich 1947, Max Frisch in seinem Tagebuch formuliert: «Ich finde in dieser Frau, was an so vielen Frauen, die ich gesprochen habe, und an tausend Frauen in der Untergrundbahn zu finden ist: sie sind heiler als die Männer, wirklicher, in ihrem Grunde minder verwirrt.»⁴² Die Geschichte, die diesem Passus bei Frisch vorausgeht ist die Geschichte einer Frau, die eine Beziehung mit einem russischen Besatzer eingeht und dabei ihre Vorurteile überwindet, obwohl ihnen die gemeinsame Sprache fehlt. Nein, nicht obwohl ihnen die gemeinsame Sprache fehlt, sondern weil ihnen die gemeinsame Sprache fehlt. Frauen, die den Weg in die Normalität schneller finden, die Vorurteile schneller überwinden als die Männer gehören ebenso zur Realität, wie zu den Stereotypen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Worauf aber in diesem Kontext hingewiesen wird, ist, dass die Gemeinsamkeit der Sprache oft nicht ausreicht die Vorurteile zu überwinden, ja dass die Sprache durch die Ideologie korrumpiert wurde: «Sprache als Gefäss des Vorurteils», «Sprache und Lüge», heisst es bei Frisch. 43

In dem Reisebericht über das «junge Mädchen» ist ebenfalls zentral, dass sie die fremde Sprache aufgenommen hat, Wilde und Shakespeare, bzw. dann wieder die deutsche Sprache in Gedichten von Kästner, wo sie nicht korrumpiert erscheint. (Deutsch-)Schweizer und Deutsche, die eine gemeinsame Sprache trennt, die sich aber wieder annähern. Frauen, Frauenbilder und Frauenstereotype spielen bei dieser Annäherung eine wichtige Rolle: Das Bild der unpolitischen Frau, der leidenden Frau, der heilen Frau. Vielleicht ist es doch kein Zufall, dass die Ausein-

⁴¹ Neue Zürcher Zeitung, 12. 5. 1946.

⁴² Max Frisch. *Tagebuch 1946–1949*, Frankfurt a.M. 1950, S. 211. Zu Max Frischs Berichten über Deutschland vgl. Hans Ulrich Jost, «Die Haltung schweizerischer Intellektueller gegenüber Nachkriegsdeutschland. Max Frisch und J.R. von Salis als Beispiel», in: Antoine Fleury et al. (Hg.) *Die Schweiz und Deutschland 1945–1961*, München 2004, S. 199–211.

⁴³ Frisch (wie Anm. 42), S. 210f. Frisch wird diese Episode, die ihm in Berlin erzählt wurde, zur Grundlage des Bühnenstücks «Als der Krieg zu Ende war» machen, das 1949 in Zürich uraufgeführt wurde und dann 1950 in München als sein erstes Stück, das in Deutschland zur Aufführung gelangte. Vgl. Jost (wie Anm. 42), S. 209f.

andersetzung mit der Frau als Täterin, das diesem (Geschlechter-)Bild widerspricht, in den Presseberichten nicht explizit gemacht wird.